

Hausordnung

für das Werk Bleidenberg

Festungsplateau Ehrenbreitstein, Greiffenklaustraße, 56077 Koblenz

Die Hausordnung richtet sich an alle Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer des Werk Bleidenberg und ist für alle verbindlich.

§ 1

Benutzungsberechtigte und Öffnungszeiten

(1) Das Werk Bleidenberg steht allen Personen offen.

Es soll der informellen außerschulischen Jugendbildung und der Begegnung dienen.

(2) Das Werk Bleidenberg kann über vertragliche terminliche Vereinbarungen mit der Stadtverwaltung Koblenz, Jugendamt, genutzt werden.

§ 2

Anwendung des Zivilrechts

Die Benutzung des Werk Bleidenberg erfolgt im Rahmen des Zivilrechts.

§ 3

Trägerschaft, Verwaltung und Hausrecht

Das Werk Bleidenberg ist in der Trägerschaft der Stadt Koblenz. Der Träger arbeitet mit dem Verein „Freunde der Bundesgartenschau Koblenz 2011 e.V.“ zusammen.

Das Werk Bleidenberg wird im Auftrag des Oberbürgermeisters der Stadt Koblenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales geleitet. Diese üben das Hausrecht aus; ihre Namen werden per Aushang bekannt gemacht.

§ 4

Benutzung

- (1) Alle Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich in den Räumen und auf dem Gelände des Werk Bleidenberg so zu verhalten, dass die übrigen Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer sowie sonstige Personen nicht gestört und belästigt werden.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, welche darauf abzielen, dem friedlichen Miteinander der Besucherinnen und Besucher des Werk Bleidenberg und des Spielplatzgeländes oder in der Stadt Koblenz allgemein entgegenzuwirken, insbesondere wenn sie einen bestimmte Personen oder Personenkreise verunglimpfenden Charakter tragen.
- (3) Auf die Benutzung des Werk Bleidenberg besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Alle Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer haben die Räume und das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln und haben Schäden unverzüglich zu melden, auch wenn sie die Schäden nicht selbst verursacht haben.
- (5) Alle Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer sind für die Sauberkeit und Ordnung der Räume mitverantwortlich. Wird das Werk Bleidenberg von einer Gruppe benutzt, so hat diese eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen zu benennen. Der bzw. die Verantwortliche der Gruppe hat dafür zu sorgen, dass das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird.
- (6) Einrichtungsgegenstände, Geräte, Hinweisschilder, Plakate usw. dürfen nur mit Genehmigung des Jugendamtes in das Werk Bleidenberg verbracht und dort verwendet werden. Nach Gebrauch sind diese Gegenstände wieder zu entfernen.
- (7) Das Mitbringen alkoholischer Getränke bedarf der Zustimmung des Jugendamtes. Beim Genuss und Ausschank alkoholischer Getränke sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (8) Das Rauchen im Gebäude ist gemäß der Dienstanweisung für städtische Gebäude nicht gestattet. Das Nichtraucherschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Das Rauchen im Außenbereich für Personen über 18 Jahre ist nur außerhalb der Spielplatzfläche gestattet.
- (9) Die Benutzung der Räumlichkeiten erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt. Der Träger legt in Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss die Mietkosten in einem Mietpreistarif für das Werk Bleidenberg fest.

§ 5

Berechtigung der Mitarbeiter/innen des Jugendamtes

- (1) Den Anweisungen der Mitarbeiter/innen des Jugendamtes oder ihren Beauftragten ist unmittelbar Folge zu leisten.
- (2) Die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes sind berechtigt, Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer im Einzelfall von der Benutzung des Werk Bleidenberg auszuschließen.

Dies gilt insbesondere, wenn Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer

- a) gegen Anweisungen der Mitarbeiter/innen des Jugendamtes verstoßen oder
 - b) Bestimmungen dieser Hausordnung grob missachten.
- (3) Der Träger entscheidet, ob gegen die von der Benutzung ausgeschlossene Person ein Hausverbot verhängt wird.

§ 6

Haftung

- (1) Jede Besucherin und jeder Besucher und jede Nutzerinnen und jeder Nutzer haftet für Schäden, die sie/er vorsätzlich oder fahrlässig an dem Grundstück, dem Gebäude, den Räumen, dem Mobiliar und den sonstigen Einrichtungsgegenständen des Werk Bleidenberg verursacht hat.
- (2) Die Nutzung des Werk Bleidenberg erfolgt auf eigene Gefahr. Der Träger übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände der Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer.

Koblenz, 11.05.2012

Der Oberbürgermeister